

Bedingte Verurteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Form ist, und in der jedes Eingreifen anderer von grosser Tragweite und Bedeutung ist. Sie gab daher einige beherzigenswerte Winke allen denen, die mit jungen Mädchen zu tun haben.

Frau Steck aus Bern sprach vom Sozialen Denken. In ihrer gewohnten gediegenen und feinen Art suchte sie darzulegen, wie schwierig und wie selten wirkliches soziales Denken ist, und wie besonders zwei Volksklassen, die Arbeiter und die Frauen, berufen sind, es zur Entwicklung zu bringen.

Aus Bern war auch die dritte Vortragende, Frl. von Mülinen; sie sprach über die Ziele der Frauenbewegung. In warmen und schönen Worten entrollte sie ein ziemlich vollständiges Bild der mannigfaltigen Ziele, die sich die Frauenbewegung gesteckt hat. Sie brachte es fertig, auch bis anhin sich der grossen Bewegung gegenüber ablehnend verhaltende Frauen für unsere Sache zu gewinnen.

Zusammen mit fünf andern Vereinen veranstaltete die Union ihren vierten Vortrag. Man hatte Herrn Dr. König von der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewinnen können, über die Stellung der Frauen und Kinder im neuen Versicherungsvertragsgesetz zu sprechen.

Im allgemeinen war der Besuch aller dieser Vorträge ein erfreulich grosser; die Diskussion litt, wie dies bei uns so üblich ist, nicht an allzu grosser Lebhaftigkeit.

Unser Verein hatte dieses Jahr die grosse Freude, den 80. Geburtstag eines seiner rührigsten und verdientesten Mitglieder, den von Frau Prof. Stocker-Caviezel zusammen mit dem Gemeinnützigen Frauenverein festlich zu begehen. Die Feier verlief in so schöner Weise, dass die Erinnerung daran nicht so bald verlassen wird.

In unsern neun Vereinssitzungen wurden ausser dem Geschäftlichen fünf Diskussionsreferate gehalten:

1. Frau Prof. Stocker: Der genferische Gesetzesentwurf betr. Jugendgerichte.
2. Frau Dr. Keller: Einige streitige Punkte im neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Korreferentin: Frl. Pfenninger.
3. Frau Dr. Lüthy: Über Arbeiterinnenschutz und Verwandtes in der Stadt Zürich.
4. Frl. Luss: Die Stellung der Frau im Handelsgewerbe.
5. Frl. Dr. Brüstlein: Das Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals.

Um die einzelnen Mitglieder gegenseitig sich näher zu bringen und eine zwanglose, gemütliche Aussprache zu ermöglichen, die unsere Sache wiederum nur fördern kann, wurde dieses Jahr der Versuch gemacht, gemütliche Zusammenkünfte und Spaziergänge zu veranstalten. Die Idee fand grossen Anklang. Als Lokal wurde die Konditorei Morf an der Kappelergasse ausersehen, als Tag je der erste Donnerstag im Monat bestimmt.

Delegierte unseres Vereins an der Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine war diesmal Frl. Dr. Brüstlein.

Was unsere Zeitung anbetrifft, so ist leider noch von keiner grossen Änderung zum Bessern zu berichten. Die Abonnentenzahl bleibt immer auf derselben Höhe. Es ist sehr zu hoffen, soll das Lebensflämmchen der Zeitung nicht bald gänzlich erlöschen, dass jede Abonnentin, besonders aber unsere Mitglieder ihr möglichstes tun, um neue Freunde für die Zeitung zu gewinnen.

Der Besuch der Rechtskonsultationen war dieses Jahr etwas geringer als derjenige der vergangenen Jahre. An der Verminderung der Frequenzzahl mag vielleicht die Einrichtung einer städtischen unentgeltlichen Rechtshilfestelle für Vaterschaftsangelegenheiten schuld sein. Es wurden in 173 Konsultationen

158 Fälle behandelt; und zwar kamen wegen Ehescheidung oder Ehezerwürfnis 44, wegen Alimentations- und Vaterschaftsklagen 29, wegen Schuldforderungen 29, Erbschaftsstreitigkeiten 13, Mietvertragsstreitigkeiten 11, Ehrverletzung fünf, wegen Differenzen im Dienstverhältnis vier Personen. Ausser diesen Fällen gab es noch eine Anzahl anderer Fragen zu entscheiden.

Es ist immer der alte Jammer und die ewig gleiche Geschichte vom Manne, der recht wäre, wenn er nicht trinken würde, von der Frau, die es nicht fassen kann, dass die Gesetze so grausam sind ihr gegenüber.

Auch von auswärtigen Rechtsschutzstellen werden unsere Dienste öfters in Anspruch genommen, wie auch wir hie und da in den Fall kommen, uns um Rat und Hilfe an solche zu wenden.

Für das Vereinsjahr 1909/10 besteht der Vorstand aus:

- Frl. Honegger, Präsidentin,
- Frau Dr. Hilfiker-Schmid, Vizepräsidentin,
- „ Dr. C. Keller-Hürlimann, Aktuarin,
- Frl. Dr. Brüstlein, Quästorin,
- Frau Dr. Lüthy,
- Frl. Pfenninger,
- Frau Prof. Stocker-Caviezel.

Bedingte Verurteilung.

Dem zürcherischen Kantonsrat liegt zurzeit ein Gesetzesentwurf betr. bedingte Verurteilung vor, dessen Bestimmungen folgende sind:

§ 1. Wird jemand zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von neun Monaten nicht übersteigt, oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen, dass die Strafe einstweilen nicht vollstreckt werde, sofern die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Verurteilten, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der Aufschub auch mit Bezug auf eine länger dauernde Freiheitsstrafe erkannt werden.

Auf Polizei- und Ordnungsbussen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Der Aufschub der Vollstreckung darf nur dann bewilligt werden: a) Wenn der Täter bisher weder im Kanton noch auswärts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei nur vorsätzlich begangene gemeine Verbrechen in Betracht fallen, bei denen die Rückfallsverjährung noch nicht eingetreten ist; b) wenn die Verübung der Tat nicht eine besonders niedrige oder rohe Gesinnung verrät; c) wenn anzunehmen ist, dass der Täter keiner Zwangserziehung oder Korrekionsstrafe bedürfe, sondern dass er ohnedies kein Verbrechen mehr begehen werde.

§ 3. Das Gericht spricht im Urteile aus, dass der Strafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren bedingt eingestellt sei.

Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden binnen Frist zu ersetzen.

§ 4. Das Gericht kann den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

§ 5. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

§ 6. Wenn dagegen der Verurteilte innerhalb der Probezeit a) neuerdings ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt hat, b) den durch Urteil erteilten Weisungen zuwider-

handelt oder trotz förmlicher Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel beharrt, so beschliesst das Gericht, das das Urteil erlassen hat, von sich aus oder auf Antrag der Anklagebehörden die Vollstreckung.

§ 7. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Wenn die Strafe dahingefallen ist, so darf der Eintrag nur in Leumundszeugnissen, die bei neuen Strafuntersuchungen eingefordert werden, Aufnahme finden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1910 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Strafsachen, die an diesem Tage noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

§ 9. Der Regierungsrat und das Obergericht haben die notwendigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Insbesondere hat der Regierungsrat die Behörden zu bezeichnen, welche die vorgesehenen Mahnungen zu erteilen haben, und die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten einzurichten. Er kann sich dabei der freiwilligen Mitwirkung von Schutz- aufsichts- und Jugendschutzvereinen oder ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedienen.

Wir werden später auf dieses neue Gesetz zurückkommen.

Die Gemeindewahlen in Dänemark.*)

Kopenhagen, den 13. März.

Gestern war ein wichtiger Tag. Von 126,461 Stimmberechtigten nahmen 95,319 (also zirka 75%) an den Wahlen teil. Die Frauen beteiligten sich in grosser Zahl. Wir waren nicht ganz klar gewesen, wie sich die Frauen der obern Stände zum Frauenstimmrecht stellten, nun aber erkannten wir, dass sie gelehrige Schülerinnen ihrer Männer sind. Ganze Züge von Ehepaaren sah man Arm in Arm zur Urne schreiten, um ihre Stimme abzugeben. Es war ein sehr erfreulicher Anblick. Man hatte den Eindruck, die Männer seien ganz glücklich, ihre Frauen bei sich zu haben. Abends waren die Strassen sehr belebt, erst in der letzten Stunde, zwischen 7 und 8 Uhr, kamen die Arbeiter mit ihren Frauen.

Was uns am meisten interessierte, war, welchen Einfluss die Stimme der Frauen auf die sozialistische Herrschaft haben würde. Es scheint nun hier in Kopenhagen so ziemlich beim Alten geblieben zu sein, während in der Nachbarstadt Frederiksberg, sowie in vielen Landstädten die Sozialisten einige Sitze verloren.

Was die Wählbarkeit der Frauen anbetrifft, so war der Erfolg nicht gross, von 42 Sitzen fielen nur sieben den Frauen zu. Von den 20 Sitzen der Sozialisten erhielten die Frauen zwei, auch die konservative, sowie die radikale Partei überliessen je zwei Sitze den Frauen. Die klerikale Partei hatte sich im letzten Augenblick von den Konservativen und Liberalen getrennt, was zu bedauern ist, da sonst die Frauen zwei Sitze mehr bekommen hätten (es wurde nach dem Proportionalwahlsystem gewählt. D. Red.), so fiel ihnen nur einer zu.

Unter den sieben gewählten Frauen sind: Frau Thora Knudsen, die Frau eines Arztes, frühere Krankenpflegerin, Frau Vibeke Salicath, die frühere Präsidentin des dänischen Stimmrechtsvereins, eine Ärztin, Frau Harbon Hoff und eine Ingenieurin, Frau Arenholt.

Als die Resultate in später Stunde herauskamen, wurde kaum gefragt, ob ein Mann oder eine Frau gewählt worden, sondern nur welcher Partei der Gewählte angehöre. Die Frage des Geschlechts spielte gar keine Rolle, woraus wir

*) Konnte in letzter Nummer wegen Raummangels nicht erscheinen. D. R.

schliessen zu dürfen glauben, dass die Männer gewillt seien, uns in Bälde das politische Stimmrecht zu geben.

Johanne Münter.

* * *

Einer Korrespondenz in der „Française“ entnehmen wir, dass die erste Sitzung des neugewählten Stadtrates von Kopenhagen am 1. April stattfand. In der Eröffnungsrede wurde auf die Tatsache, dass zum erstenmal Frauen unter den Abgeordneten sassen, speziell Bezug genommen, wie folgender Passus beweist:

„Ich heisse die 26 Wiedergewählten wie die 16 Neugewählten willkommen zu gemeinsamer Arbeit. Sieben von den letztern sind Frauen. Diesen, den ersten weiblichen Vertretern von Kopenhagen, sei ein besonderer Gruss dargebracht. Es ist ein historisches Ereignis, eine auf die friedlichste Weise zustande gekommene Revolution, dass Frauen zum erstenmal in diesem Ratssaale neben den Männern sitzen, gewählt von Frauen und Männern derselben politischen Partei, der sie angehören. Die lebhafteste Beteiligung der Frauen an den Wahlen, wie auch die Tatsache, dass die Frauen sich wie die Männer ihren Interessen und Anschauungen gemäss gruppieren, beweist genügend, dass sie eine Entwicklung erreicht, die sie zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinschaft befähigt; unzweifelhaft sind sie besser vorbereitet, als die Männer waren, da sie zuerst zum Stimmrecht zugelassen wurden. Ich habe nie bezweifelt, dass das Stimmrecht der Frau uns — entgegen der Ansicht, dass es uns um mindestens hundert oder fünfzig Jahre zurückbringe — eine grössere Entfaltung allgemeiner Menschenliebe bringen werde, die ja in der Mutterliebe wurzelt.

Ich bin sicher, dass der Anteil der Frauen an den Wahlen in Kopenhagen und dem ganzen Lande in Verbindung mit ihrer Wirksamkeit in den Gemeinderäten viel dazu beitragen wird, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne sowohl auf dem politischen wie munizipalen Gebiet zu fördern.

Seien Sie also willkommen im Stadtrat von Kopenhagen!

Möge der neue Rat durch die gemeinsame Arbeit von Männern und Frauen das Wohl unserer lieben, schönen Stadt noch mehr als früher fördern unter dem leuchtenden Banner der Freiheit und Menschlichkeit.“

Die Hausarbeit der Frauen in Paris.*)

H. Sch. In den letzten Jahren ist in Frankreich eine ganze Literatur über die Heimarbeit der Frauen und überhaupt über die Arbeiterinnenfrage entstanden; seit dem in seiner Art fast klassisch zu nennenden Werke Paul Leroy-Beaulieu über Frauenarbeit haben sich eine ganze Anzahl hervorragender Sozialisten mit diesem Thema beschäftigt. Die bedeutendste Leistung dieser Art stellt aber wohl der vom öffentlichen Arbeitsamt soeben herausgegebene erste Band der „Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie“ dar, ein Werk von 768 Seiten, welches über die Lebensbedingungen der Pariser Heimarbeiterinnen der Weisszeugbranche die wertvollsten Aufschlüsse gewährt. Die Öffentlichkeit hätte es vielleicht den Fachleuten überlassen, sich mit dieser Publikation zu beschäftigen, hätte nicht in der Februar-Nummer der „Revue des Deux Mondes“ der Graf d'Haussonville, Mitglied der französischen Akademie, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie gelenkt, worauf sofort auch die massgebenden Blätter, „Figaro“, „Temps“, „Débats“ usw. in langen Artikeln auf

*) Dieser Artikel, der gewiss auch unsere Leser interessieren wird, erschien in den „Basler Nachrichten“ vom 18. März 1909.